

Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (Fernmeldegebührenverordnung, GebV-FMG)

vom 7. Dezember 2007 (Stand am 1. Dezember 2017)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 39 Absatz 5, 41 Absatz 1, 56 Absatz 4 und 62 Absatz 1
des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997¹ (FMG),

verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Funkkonzessions- und Verwaltungsgebühren im Bereich des Fernmelderechts. Die Ansätze der Verwaltungsgebühren werden vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation geregelt.

² Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004².

2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Erhebung wiederkehrender Gebühren

¹ Die zuständige Behörde erhebt wiederkehrende Gebühren in der Regel jährlich im Voraus.

² Sind für die Gebührenberechnung Angaben der Gebührenpflichtigen erforderlich, so kann sie die wiederkehrenden Gebühren jährlich im Nachhinein erheben.

³ Die gebührenpflichtige Person muss der zuständigen Behörde die erforderlichen Angaben für die Gebührenberechnung bis spätestens 30 Tage nach Ablauf der Abrechnungsperiode zustellen. Andernfalls legt die Behörde die Gebühr aufgrund einer Schätzung fest.

AS 2007 7091

¹ SR 784.10

² SR 172.041.1

Art. 3 Massgeblicher Zeitraum für die Gebührenberechnung

¹ Der für die Gebührenberechnung massgebliche Zeitraum beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Grund der Gebührenerhebung vorliegt.

² Er endet am letzten Tag des Monats, in dem der Grund der Gebührenerhebung dahinfällt.

³ Hat eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse Auswirkungen auf den Gebührenbetrag, so sind die neuen Gebühren ab dem ersten Tag des Monats geschuldet, der auf diese Änderung folgt.

⁴ Die Gebühren, die in Zusammenhang mit den in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallenden Internet-Domains erhoben werden, sind ab dem Zeitpunkt der Zuteilung des Domain-Namens geschuldet.³

Art. 4⁴ Konzessionen von kurzer Dauer

¹ Für Konzessionen mit einer Dauer von höchstens 30 Tagen werden folgende wiederkehrende Gebühren geschuldet:

- a. bei einer Dauer von höchstens zehn Tagen: ein Drittel der auf einen Monat berechneten Gebühr;
- b. bei einer Dauer von höchstens 20 Tagen: zwei Drittel der auf einen Monat berechneten Gebühr;
- c. bei einer Dauer von mehr als 20 Tagen: die auf einen Monat berechnete Gebühr.

² Wird das Gesuch um eine Konzession von kurzer Dauer vor deren Erteilung zurückgezogen, so wird bei der gesuchstellenden Person eine einmalige Verwaltungsgebühr für die bis zum Rückzug des Gesuchs geleistete Arbeit erhoben.

³ Im Fall eines Verzichtes einer bereits erteilten Konzession von kurzer Dauer sind geschuldet:

- a. die einmalige Verwaltungsgebühr für deren Erteilung; und
- b. die wiederkehrenden Verwaltungs- und Konzessionsgebühren, es sei denn, der Verzicht wird vor Beginn der Gültigkeit der Konzession erklärt.

Art. 5 Konzessions- und Verwaltungsgebühren bei unrechtmässiger Nutzung des Frequenzspektrums ohne Konzession oder im Widerspruch zur Konzession

¹ Wer das Frequenzspektrum unrechtmässig ohne Konzession oder im Widerspruch zur Konzession nutzt, hat die Gebühren zu bezahlen, die für eine Konzessionierung angefallen wären.

³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4427).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6583).

² Für die Bestimmung des Berechnungszeitraums gilt als Grund der Gebührenerhebung im Sinn von Artikel 3 das Betreiben der Fernmeldeanlagen.

³ Die Gebühren werden mit der Inbetriebnahme der Fernmeldeanlagen fällig.

Art. 6 Ausnahmen von der Rückerstattung

Die im Voraus erhobenen jährlichen und mehrjährigen Verwaltungsgebühren werden in folgenden Fällen nicht rückerstattet:⁵

- a. Widerruf von Adressierungselementen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b–d oder 24g der Verordnung vom 6. Oktober 1997⁶ über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich;
- b. Verzicht auf eine zugeteilte Einzelnummer;
- c.⁷ Verzicht des für die Übertragung von Daten (*Packet Radio*) auf Frequenzen des Jedermannsfunks zugeteilten Rufzeichens;
- d.⁸ Widerruf der Zuteilung eines Domain-Namens, der einer in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallenden Domain untergeordnet ist.

Art. 7 Verwaltungsgebühren der Kommunikationskommission

¹ Die Verwaltungsgebühren der Kommunikationskommission decken den Aufwand der Kommission und die damit verbundenen Tätigkeiten des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM).

² Das BAKOM zieht die Gebühren ein.

3. Abschnitt: Funkkonzessionsgebühren

Art. 8 Richtfunk

¹ Als Richtfunkverbindung gilt:

- a. die Punkt-zu-Punkt-Strecke zwischen einem Sende- und einem Empfangsgerät, ungeachtet allfälliger passiver Umlenkungen;
- b. je die Strecke von und zu einer aktiven Umlenkung;
- c. die Hin- und Rückverbindung zwischen zwei Sende- und Empfangsanlagen, die zeitversetzt denselben Kanal belegen.

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2012** 6583).

⁶ SR **784.104**

⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2012** 6583).

⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4427).

² Die Funkkonzessionsgebühr für eine Richtfunkverbindung wird berechnet, indem der Frequenzgrundpreis mit den Faktoren für den Frequenzbereich, die Bandbreite und die Frequenzbandkategorie multipliziert wird.

³ Der Frequenzgrundpreis beträgt jährlich 2 Franken. Für grenzüberschreitende Verbindungen, bei denen nur ein Sende- oder Empfangsgerät in der Schweiz steht, beträgt er die Hälfte.

⁴ Der Frequenzbereichsfaktor bestimmt sich wie folgt:

Frequenzbereich	Faktor
weniger als 1 GHz	10,0
1 bis weniger als 10 GHz	1,4
10 bis weniger als 16 GHz	1,1
16 bis weniger als 20 GHz	0,5
20 bis weniger als 24 GHz	0,75
24 bis weniger als 27 GHz	0,5
27 bis weniger als 30 GHz	0,75
30 bis weniger als 40 GHz	0,40
40 bis weniger als 45 GHz	0,125
45 bis weniger als 70 GHz	0,12
70 GHz und mehr	0,006. ⁹

⁵ Der Bandbreitfaktor berechnet sich, indem die zugeteilte Bandbreite durch 25 kHz geteilt wird. Bei Mehrkanalanlagen ergibt sich die Bandbreite aus der Summe der einzelnen Kanäle.

⁶ Der Faktor für die Frequenzbandkategorie bestimmt sich wie folgt:

Frequenzteilungsmechanismus	Faktor
Koordinierte Frequenzteilung	1,0
Unkoordinierte Frequenzteilung	0,3

Art. 9 Drahtlose Breitbandanschlüsse

¹ Die Funkkonzessionsgebühr für eine Konzession für drahtlose Breitbandanschlüsse wird berechnet, indem der Frequenzgrundpreis mit den Faktoren für den Frequenzbereich, die Bandbreite und den Raum multipliziert wird.

² Der Frequenzgrundpreis beträgt jährlich 0,018 Franken.

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4427).

³ Der Frequenzbereichsfaktor bestimmt sich wie folgt:

Frequenzband	Faktor
3,5-GHz-Band	0,5
26-GHz-Band	0,3
Bänder über 26 GHz	0,2

⁴ Der Bandbreitfaktor berechnet sich, indem die zugeteilte Bandbreite durch 25 kHz geteilt und das Ergebnis auf die nächste ganze Zahl aufgerundet wird.

⁵ Der Raumfaktor beträgt für nationale Konzessionen 42 000. Für regionale Konzessionen berechnet er sich als Produkt von Flächenfaktor und Attraktivitätsfaktor:

- a. Der Flächenfaktor entspricht der Fläche des Raumes, der für die exklusive Frequenznutzung der Konzessionärin freigehalten werden muss, ausgedrückt in km² und aufgerundet auf die nächsten vollen 100 km².
- b. Der Attraktivitätsfaktor bestimmt sich wie folgt:

Anzahl Einwohner/innen im Konzessionsgebiet pro km ²	Attraktivitätsfaktor
1– 99	1,0
100– 199	1,1
200– 399	1,3
400– 599	2,1
600– 799	3,1
800– 999	4,4
1000–1199	6,0
1200–1399	7,8
1400–1599	9,9
1600–1799	12,1
1800–1999	14,6
2000–2199	17,3
2200–2399	20,1
2400–2599	23,2
2600–2799	26,4
2800–2999	29,9
3000–3199	33,4
3200–3399	37,2
3400–3599	41,1
3600–3799	45,2
3800–3999	49,5
4000–4199	53,9
4200–4399	58,5
4400–4599	63,2
4600–4799	68,1
4800–4999	73,1
5000 und grösser	80,0

Art. 10 Fester Satellitenfunk

¹ Als feste Satellitenfunkverbindung gilt:

- a. die Verbindung von einer Weltraumfunkstelle zu einer oder mehreren Erdfunkstellen auf derselben Frequenz;
- b. die Verbindung von einer oder mehreren Erdfunkstellen zu einer Weltraumfunkstelle auf derselben Frequenz.

² Die Funkkonzessionsgebühr für eine feste Satellitenfunkverbindung wird berechnet, indem der Frequenzgrundpreis mit den Faktoren für den Frequenzbereich, die Bandbreite und den Raum multipliziert wird.

³ Der Frequenzgrundpreis beträgt jährlich 2 Franken.

⁴ Der Frequenzbereichsfaktor bestimmt sich wie folgt:

Frequenzbereich	Faktor
3 bis weniger als 10 GHz	1,5
10 bis weniger als 20 GHz	3,0
20 bis weniger als 30 GHz	1,0
30 GHz und mehr	0,25

⁵ Der Bandbreitfaktor berechnet sich, indem die zugeteilte Bandbreite durch 25 kHz geteilt wird. Bei Mehrkanalanlagen ergibt sich die Bandbreite aus der Summe der einzelnen Kanäle.

⁶ Der Raumfaktor bestimmt sich wie folgt:

Umlaufbahn	Faktor
Geostationäre Umlaufbahn	0,05
Virtuelle geostationäre Umlaufbahn	0,1
Nicht-geostationäre Umlaufbahn	1,0

Art. 11 Mobiler Satellitenfunk

¹ Die Funkkonzessionsgebühr für eine Konzession für den mobilen Satellitenfunk wird berechnet, indem der Frequenzgrundpreis mit den Faktoren für den Frequenzbereich, die Bandbreite und die Frequenzklasse multipliziert wird.

² Der Frequenzgrundpreis beträgt jährlich 15 Franken.

³ Der Frequenzbereichsfaktor bestimmt sich wie folgt:

Frequenzbereich	Faktor
weniger als 1 GHz	1,2
1 bis weniger als 3 GHz	1,7
3 bis weniger als 15 GHz	1,1
15 bis weniger als 40 GHz	1,4
40 GHz und mehr	1,0

⁴ Der Bandbreitfaktor berechnet sich, indem die zugeteilte Bandbreite durch 25 kHz geteilt wird.

⁵ Der Frequenzklassenfaktor bestimmt sich wie folgt:

- a. Ist die Bandbreite einem einzigen Satelliten-Netz zugeteilt, so beträgt der Faktor 1.
- b. Ist die Bandbreite mehreren Satelliten-Netzen zugeteilt oder wird sie zusammen mit terrestrischen Funknutzungen genutzt, so beträgt der Faktor 0,2.

Art. 12 Mobiler Landfunk

¹ Die Funkkonzessionsgebühr für eine Konzession für den mobilen Landfunk der Frequenzklasse A wird berechnet, indem der Frequenzgrundpreis mit den Faktoren für die Bandbreite und den Raum multipliziert wird.

² Der Frequenzgrundpreis beträgt jährlich 156 Franken.

³ Der Bandbreitfaktor berechnet sich, indem die Bandbreite durch 12,5 kHz geteilt und auf die nächste ganze Zahl aufgerundet wird. Bei Mehrkanalanlagen ergibt sich die Bandbreite aus der Summe der einzelnen Kanäle.

⁴ Der Raumfaktor bestimmt sich wie folgt:

Räumliche Ausdehnung	Faktor
landesweite Frequenznutzung:	
mit mehr als 30 Geräten	5,0
mit 11–30 Geräten	3,5
mit 1–10 Geräten	1,0
regionale Frequenznutzung:	
mit mehr als 30 Geräten	1,0
mit 11–30 Geräten	0,7
mit 1–10 Geräten	0,2

⁵ Die Funkkonzessionsgebühr für eine Konzession für den mobilen Landfunk der Frequenzklasse B beträgt jährlich 48 Franken.

Art. 13 Digitale Einweg-Datenübermittlung im VHF/UHF-Bereich

¹ Die Funkkonzessionsgebühr für die digitale Einweg-Datenübermittlung im VHF/UHF-Bereich¹⁰ wird berechnet, indem der Frequenzgrundpreis mit den Faktoren für die Bandbreite und den Raum multipliziert wird.

² Der Frequenzgrundpreis beträgt jährlich 5200 Franken.

¹⁰ Vgl. VHF/UHF-Richtlinien des Bundesrates vom 2. Mai 2007 (BBl 2007 3441)

³ Der Bandbreitfaktor berechnet sich, indem derjenige Teil der in der Funkkonzession zugeteilten Bandbreite, der nicht für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen genutzt wird, durch 1 MHz geteilt wird.

⁴ Der Raumfaktor entspricht der Anzahl der zugeteilten Frequenzkanäle zur Versorgung einer geografisch fest definierten Region¹¹.

Art. 14 Kurz- und Langwellenfunk

Die Funkkonzessionsgebühr für eine Konzession für Kurz- oder Langwellenfunk bestimmt sich nach der gesamten zugeteilten Bandbreite wie folgt:

gesamte Bandbreite	Gebühr
bis 1 kHz	150 Franken
mehr als 1 kHz bis 2 kHz	180 Franken
mehr als 2 kHz bis 4 kHz	210 Franken
mehr als 4 kHz bis 8 kHz	255 Franken
mehr als 8 kHz bis 16 kHz	300 Franken
mehr als 16 kHz bis 32 kHz	360 Franken
mehr als 32 kHz bis 64 kHz	420 Franken
mehr als 64 kHz bis 125 kHz	495 Franken
mehr als 125 kHz bis 250 kHz	600 Franken
mehr als 250 kHz bis 500 kHz	705 Franken
mehr als 500 kHz bis 1 MHz	840 Franken
mehr als 1 MHz bis 2 MHz	1005 Franken
mehr als 2 MHz bis 4 MHz	1200 Franken
mehr als 4 MHz bis 8 MHz	1425 Franken
mehr als 8 MHz	1680 Franken

Art. 15 Andere Funkkonzessionen

Die Funkkonzessionsgebühr beträgt jährlich pro Konzession:

- a.¹² für Landradar, Flugfunk, See- oder Rheinfunk, Handsprechseefunkgeräte mit DSC (*digital selective calling* [digitaler Selektivruf]), Funkversuche und Vorführungen von Funkanlagen: 48 Franken;
- b. für Amateurfunk: 24 Franken;
- c. ...¹³

¹¹ Vgl. Art. 2 Bst. c der VHF/UHF-Richtlinien des Bundesrates

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6583).

¹³ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 31. Okt. 2012, mit Wirkung seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6583).

Art. 16 Gebührenbefreiung

¹ Von Funkkonzessionsgebühren befreit sind die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen nach Artikel 39 Absatz 1 FMG sowie Organisationen und Personen nach Artikel 39 Absatz 5 FMG.

² Als Unternehmen des öffentlichen Verkehrs im Sinne von Artikel 39 Absatz 5 Buchstabe b FMG gelten:

- a. Transportunternehmen, die dem Personenbeförderungsgesetz vom 18. Juni 1993¹⁴ unterstehen und mit einer eidgenössischen Konzession oder kantonalen Bewilligung Personen befördern;
- b. Luftfahrtunternehmen, die über eine Betriebsbewilligung nach Artikel 27 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948¹⁵ verfügen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 17** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 6. Oktober 1997¹⁶ über Gebühren im Fernmeldebereich wird aufgehoben.

Art. 17a¹⁷ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 25. Oktober 2017

¹ Bis zur Aufgabe der analogen Verbreitung von Radioprogrammen entspricht die Funkkonzessionsgebühr der letztmals beim entsprechenden Veranstalter erhobenen Konzessionsabgabe nach Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006¹⁸ über Radio und Fernsehen; sie beträgt aber mindestens 10 000 Franken.

² Bei einer starken Reduktion des Verbreitungsgebiets kann eine Reduktion der Funkkonzessionsgebühr vorgesehen werden.

³ Im Falle eines teilweisen Verzichts auf die Funkkonzession oder eines teilweisen Widerrufs der Funkkonzession wird die Funkkonzessionsgebühr reduziert, wenn sich dadurch die Anzahl versorgter Personen erheblich verringert.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

¹⁴ [AS 1993 3128, 1997 2452, 1998 2859, 2000 2877. AS 2009 5631 Art. 64]. Siehe heute: das BG vom 20. März 2009 (SR 745.1).

¹⁵ SR 748.0

¹⁶ [AS 1997 2895, 1999 381 1695, 2000 1097 3030, 2002 152, 2003 4777, 2005 3387, 2007 1047]

¹⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 der V vom 25. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Dez. 2017 (AS 2017 5931).

¹⁸ SR 784.40

